

**Vorlage**  
an den  
**Interims – Rat**  
über den  
**Interims – Verwaltungsausschuss**  
und den  
**Interims – Schulausschuss**

**Inklusive Beschulung an städtischen Grundschulen;  
Antrag auf Festlegung von Schwerpunktschulen gemäß § 183c Abs. 4 des Nds. Schul-  
gesetzes (NSchG)**

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 12.12.2012 (vgl. Vorlage V178/12) hatte die Stadt Helmstedt (alt) als Trägerin der Grundschulen im Stadtgebiet von der Möglichkeit in § 183c Abs. 2 NSchG Gebrauch macht, Schwerpunktschulen festlegen zu dürfen. Danach wurden ab dem Schuljahr 2013/14 Schwerpunktschulen für die Förderbereiche *Körperliche und motorische Entwicklung* sowie *Hören bzw. Sehen* wie folgt geregelt:

1. Grundschule Pestalozzistraße (Stammschule in Helmstedt) als Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt *Körperliche und motorische Entwicklung*,
2. Grundschulen Pestalozzistraße (Stammschule) und St. Ludgeri als Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte *Hören und Sehen*.

Diese Regelung durfte bislang nur befristet bis zum 31.07.2018 Geltung haben.

Seit dieser Festlegung von Schwerpunktschulen wurde an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Helmstedt nur ein Kind im Förderschwerpunkt *Körperliche und motorische Entwicklung* an der Grundschule Pestalozzistraße beschult, das auf einen Rollstuhl angewiesen war. Aufgrund der weitestgehend ebenerdigen baulichen Ausgestaltung dieses Schulgebäudes war diese Beschulung ohne nennenswerte bauliche Veränderungen möglich und im Sinne aller am Schulleben Beteiligten erfolgt.

Beschulungen im Förderschwerpunkt *Hören und Sehen* sind an den hiesigen Grundschulen zwischenzeitlich ebenfalls in einigen Fällen erfolgt. Dabei ist jedoch von der Verwaltung kein ausdrücklicher Verweis an eine der beiden vorgenannten Schwerpunktschulen ausgesprochen worden, weil dies oftmals Kinder waren, die bereits an einer Grundschule beschult wurden und der Förderbedarf erst im Verlauf dieser Beschulung erkannt und anschließend festgestellt wurde. Schulwechsel wären mit Blick auf das Kindeswohl und pädagogische Belange nicht förderlich gewesen. Deshalb wurden - *und werden auch künftig* - im Bedarfsfalle in Allgemeinen Unterrichtsräumen notwendige (Decken)Einbauten vorgenommen, um die Beschulung auch weiterhin an der betreffenden Grundschule sicherzustellen.

Unabhängig davon wurden im Rahmen regulärer – *aus energetischer Sicht zweckmäßiger* – Raumrenovierungen in Grundschulen teilweise bereits vorsorglich Akustikdecken mit den für sehbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler geeigneten Beleuchtungssysteme einbaut. Diese – *vom (Kosten)Umfang her zu z.B. Aufzugseinbauten oder Rampen für gehbehinderte Kindern vergleichsweise deutlich kleineren* – baulichen Maßnahmen können in der Regel im Rahmen der Ferienzeit abschließend erfolgen. Deshalb kann ab sofort auch auf die Auswei-

sung von Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte *Hören und Sehen* verzichtet werden. Wir werden bei diesem Förderbedarf jeweils bedarfsgerecht reagieren.

Zwischenzeitlich besteht mit § 183c Abs. 4 NSchG eine erweiterte Regelung, wonach die Fortführung der Schwerpunktschulenausweisung über den 31.07.2018 hinaus bis zum 31.07.2024 bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde beantragt werden kann. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Möglichkeit genutzt und ein entsprechender Antrag gestellt werden, die Grundschule Pestalozzistraße (Stammschule) weiterhin als Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt *Körperliche und motorische Entwicklung* im Bereich der gesamten - neuen - Stadt Helmstedt (also einschließlich der Grundschule Offleben) festlegen zu dürfen. Die Schulleiterin der Grundschule Pestalozzistraße wäre mit einer solchen Ausweisung einverstanden.

Aus den nachfolgenden Gründen – insbesondere der *prospektiven Zahl der hiervon betroffenen Schülerinnen und Schüler* – hält die Verwaltung eine solche Antragstellung für pädagogisch machbar, aber auch für finanziell geboten:

Eine Abfrage bei den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Helmstedt sowie der Grundschule Offleben im 1. Quartal 2017 hat hinsichtlich der Anzahl von beschulten Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt *Körperliche und motorische Entwicklung* folgendes Ergebnis erbracht:

Grundschule	Anzahl der Kinder im Jahrgang ...				gesamt
	1	2	3	4	
Friedrichstraße					
Lessingstraße				1	1
St. Ludgeri					
Pestalozzistraße (Stammschule)				1	1
Emmerstedt (Außenstelle)		1			1
Offleben					
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>3</b>

Bei den in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Kindern handelt es sich aber nicht um Kinder, die aufgrund einer erheblichen Problematik beim Gehen auf z.B. ausnahmslose Ebenerdigkeit, gar auf Rollstühle oder besondere Gehhilfen angewiesen wären. Vielmehr sind dies Kinder mit einer anders gearteten körperlichen und/oder motorischen Beeinträchtigung. Aus diesem Grunde ist ein Verweis der beiden in der Förderung befindlichen Kinder an der Grundschule Lessingstraße und an der Grundschulaußenstelle Emmerstedt zur Schwerpunktschule Grundschule Pestalozzistraße gar nicht nötig gewesen.

Selbstverständlich ist es bei einer Gesamtbetrachtung der Fördersituation nicht ausreichend, nur die derzeit beschulten Schülerinnen und Schüler in den Blick zu nehmen. Vielmehr ist bei einer prospektiven Betrachtung über den 31.07.2018 hinaus von Bedeutung, wie viele Kinder mit voraussichtlichem Förderbedarf im Schwerpunkt *Körperliche und motorische Entwicklung* aus den Krippen und Kindergärten „nachwachsen“ und in kommenden Jahren am Standort Helmstedt beschult werden müssen.

Im Bereich der - neuen - Stadt Helmstedt befinden sich insgesamt 18 Krippen und Kindergärten (darunter ein Heilpädagogischer Kindergarten sowie Integrationsgruppen im Krippen- und Kindergartenbereich). Bei sämtlichen Einrichtungen wurde ebenfalls im 1. Quartal 2017 nachgefragt, wie viele Kinder dort mit einer bereits erkennbaren bzw. sich möglicherweise abzeichnenden körperlichen und/oder motorischen Bedarfslage betreut werden. Nach Geburtsjahrgängen gegliedert stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Geburtsjahrgang	Anzahl der Kinder	ggf. Bemerkung
2010	-	Es handelt sich nach Einzelauskunft der Kindertagesstätten aber <b>nicht</b> um Kinder mit erheblichen Gehbehinderungen bzw. <b>nicht</b> um Kinder, die im Rollstuhl sitzen oder künftig darauf angewiesen wären.
2011	3	
2012	1	
2013	2	

Geburtsjahrgang	Anzahl der Kinder	ggf. Bemerkung
2014	-	-
2015	-	-
2016	-	-
<b>Summe</b>	<b>6</b>	

Daneben werden laut Auskunft der Kindertagesstätten durchaus zunehmend körperlich/motorisch beeinträchtigte Kinder betreut, die noch immer auf Zehenspitzen gehen würden, Bewegungsabläufe nicht richtig koordinieren könnten bzw. bei denen die Auge-Hand-Koordination nicht ausreichend altersgerecht ausgebildet sei. Insgesamt seien dies voraussichtlich aber Kinder, die später mit einem sich möglicherweise ergebenden Förderbedarf *Körperliche und motorische Entwicklung* an der nach Schulbezirkssatzung zuständigen Grundschule eingeschult werden könnten. Ein besonderer, umfangreicher, baulicher und behindertengerechter Bedarf wird für diese Kinder deshalb vermutlich auszuschließen sein.

Natürlich wird die Verwaltung diese Erhebung schuljährlich wiederholen, um Entwicklungen und Tendenzen frühzeitig erkennen zu können. Aufgrund dieser (im 1. Quartal 2017) durchgeführten Abfragen muss derzeit aber nicht davon ausgegangen werden, dass „nachwachsend“ in den kommenden Schuljahren mit einer erheblichen Anzahl an Kindern zu rechnen sein dürfte, die derart massiv körperlich behindert wären, dass in größerem Umfang Rampen an Schuleingängen oder in Schulgebäuden bzw. Aufzugsanlagen etc. einzubauen wären. Wir erwarten vielmehr, dass diese Beschulungen an der jeweils laut Schulbezirkssatzung zuständigen Grundschule ohne einen solchen baulichen Aufwand machbar und durchführbar sein werden. Keinesfalls können wir einen derart umfangreichen Bedarf erkennen, an mehreren Schulstandorten behindertengerechte Einbauten vornehmen zu müssen.

Sollten künftig Einzelfälle entstehen, in denen z.B. Kinder, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, mit ihren Eltern in die Stadt Helmstedt ziehen, oder für die sich ein solcher Bedarf erst später ergeben sollte, betrachtet es die Verwaltung als verhältnismäßig, einen Verweis auf die weitestgehend ebenerdige Grundschule Pestalozzistraße (Stammschule in Helmstedt) als Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt *Körperliche und motorische Entwicklung* vorzunehmen. Ein rollstuhlgerechtes Behinderten-WC nebst hydraulischem Wickeltisch und eine Rampe am Schuleingang sind dort vorhanden.

Ergänzend wird auf die Beantwortung von Anfragen vom 11.05.2017 – STN039/17 – aufmerksam gemacht, die auch Ausführungen zu pauschalierten Zahlungen des Landes nach dem *Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule* vom 12.11.2015 und zu zwischenzeitlich bereits realisierten behindertengerechten Aus-, Ein- und Umbauten an Grundschulen beinhaltet.

#### Beschlussvorschlag:

Bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde ist gemäß § 183c Abs. 4 NSchG zu beantragen, über den 31.07.2018 hinaus bis zum 31.07.2024 die Grundschule Pestalozzistraße (Stammschule) weiterhin als Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt *Körperliche und motorische Entwicklung* im Bereich der gesamten - neuen - Stadt Helmstedt festlegen zu dürfen.

In Vertretung

gez. Henning Konrad Otto

(Henning Konrad Otto)  
Erster Stadtrat